

SATZUNG DES VEREINS STADTTAUBENHILFE BONN

(Stand 2023)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Stadttaubenhilfe Bonn.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Sitz des Vereins ist Bonn.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.
2. Es wird die nachhaltige Verbesserung der Lebensbedingungen der Bonner Stadttauben und die dauerhafte tierschutzgerechte Regulierung der Population angestrebt, im Folgenden näher erläutert:
 - (a) Die medizinische und pflegerische Versorgung von kranken, verletzten und verwaisten Tauben.
 - (b) Die Einrichtung einer angemessenen Anzahl von betreuten Taubenschlägen.
 - (c) Die Betreuung der eingerichteten Taubenschläge. Die Betreuung umfasst insbesondere die regelmäßige, artgerechte Fütterung und medizinische Versorgung der Vögel, die Reinigung, die fachgerechte Entsorgung von Kot und sonstiger Abfälle sowie das frühzeitige Austauschen der Gelege zur nachhaltigen und tierschutzgerechten Regulierung der Population.
 - (d) Etablierung von kontrollierten, genehmigten Fütterungsstellen an stark von Tauben frequentierten Plätzen, an denen die Einrichtung eines betreuten Schlags (noch) nicht möglich ist, um die Verelendung hungernder Tauben zu beenden und eine medizinische Betreuung von kranken, verletzten und verwaisten Tieren zu ermöglichen.
 - (e) Die Einrichtung einer Auffangstation und/oder eines Lebenshofes für kranke, behinderte und alte Tauben.
 - (f) Einrichtung einer Kontaktstelle für Bürger*innen, die verletzte oder in Not geratene Tauben finden, um praktische Hilfe und Beratung in Notfällen zu bieten.
 - (g) Regelmäßige Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über das Thema Tauben, um das Verständnis und die Toleranz der Bürger*innen ihnen gegenüber zu verbessern.
 - (h) Interessenvertretung gegenüber Dritten wie Behörden und Medien; Beratung und Organisation von Fachgesprächen zu konkreten Problemen mit Bürger*innenn, Vereinen, Unternehmen sowie Politik und Verwaltung.
3. Der Verein ist religiös, weltanschaulich und politisch nicht gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder.
6. Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen können ihre Aufwendungen auf Antrag und mit Nachweis erstattet bekommen. Maßgeblich hierfür sind ausreichend zur Verfügung stehende finanzielle Mittel und die Zustimmung des Gesamtvorstands.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die sich glaubhaft mit den Zielen des Vereins identifiziert, kann Mitglied des Vereins werden.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme kann nach vorheriger Bevollmächtigung von einer anderen Person abgegeben werden. Dabei ist die Übertragung nur für eine Stimme zulässig.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Anträge können durch den Gesamtvorstand ohne Benennung eines Grundes abgelehnt werden. Die Ablehnung ist unanfechtbar.
4. Die Mitglieder des Vereins zahlen unaufgefordert einen Mitgliedsbeitrag von 5,00 € im Monat. Das Geld ist bis zum 15. des Monats auf das Bankkonto der Stadtaubenhilfe Bonn zu überweisen.
5. Über eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge bei begründetem Bedarf entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Über Beitragsermäßigungen entscheidet auf begründeten Antrag der Vorstand.

§5 Ende der Mitgliedschaft und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt

- Ausschluss
- Tod

1. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Quartalsende möglich. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und wird von diesem schriftlich bestätigt.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ihr*sein Verhalten oder ihre*seine (öffentlich ersichtliche) Einstellung in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder, wenn der Mitgliedsbeitrag für mindestens ein Jahr nicht entrichtet wurde. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§6 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur dann, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst und das Mitglied nicht widersprochen hat.
3. Sämtliche notwendige Daten der Mitglieder, die in irgendeiner Weise aktiv bei der Betreuung der Schläge oder beim Gelegetausch an Unterführungen und weiteren Brennpunkten mithelfen, dürfen nach Absprache an die Ämter der Stadt Bonn weitergegeben werden.

§7 Vorstand und Beirat

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus

der*dem Vorsitzenden
der*dem stellvertretenden Vorsitzenden
der*dem Kassenwart*in
der*dem Schriftführer*in
2. Jedes Vorstandsmitglied ist bis zu einem Betrag von 1.000 € einzelvertretungsberechtigt. Ab einem Betrag von 1.000 € ist eine Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder erforderlich.
3. Der Vorstand wird in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung im Gründungsjahr für 1 Jahr und danach für 3 Jahre gewählt. Eine

Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Sofern ein Mitglied des Gesamtvorstands unterjährig ausscheidet, hat bei der nächsten Versammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung wird ein Nachfolger kommissarisch vom Gesamtvorstand bestimmt und eingesetzt.

4. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages, oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung, ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Gesamtvorstand zuständig. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/3 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen. Für die Richtigkeit und Aktualität der Kontaktdaten ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. Änderungen sind dem Verein anzugeben.
3. Versammlungsleiter*in ist eine*r der beiden Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung beider ein anderes Vorstandsmitglied.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die Beschlüsse und Verhandlungen ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Vereinsmitglieder haben auch das Recht, die Protokolle jederzeit einzusehen, so dass dieses Recht für alle Mitglieder gleichermaßen gewährleistet wird.
6. Mitglieder können ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben. Dafür müssen Sie vorher Ihren Stimmwunsch trotz Abwesenheit dem Vorstand schriftlich (postalisch oder per E-Mail)

mitteilen. Der Vorstand informiert nachfolgend über anstehende Abstimmungen und Ablauf der Mitgliederversammlung.

7. Gäste sind bei der Mitgliederversammlung willkommen, haben jedoch keine Stimmberechtigung. Weiterhin können diese bei der Abstimmung/Besprechung von vereinsinternen Angelegenheiten für diesen Zeitraum der Räumlichkeiten verwiesen werden.

§9 Online-Mitgliederversammlung

1. Abweichend von §32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
2. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
3. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

§10 Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, führt die Vereinsbeschlüsse aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Außerdem bestimmt er die Tagesordnung der Mitgliederversammlung, beruft diese ein und leitet sie auch.
2. Der*die Schriftführer*in fertigt über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ein schriftliches Protokoll an.
3. Der*die Kassenwart*in verwaltet die Kasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er*sie legt der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vor und nimmt Spenden und Zahlungen für den Verein gegen Ausstellung einer Quittung entgegen.
4. Abstimmungen im Vorstand müssen nachvollziehbar festgehalten werden. Es wird eine Frist zur Stimmabgabe festgesetzt.
5. Die Vorsitzenden haben das Recht, von allen Mitglieder über geplante individuelle oder gemeinschaftliche Aktivitäten im Namen des Vereins informiert zu werden. Falls das

Vereinsgesamtinteresse es erfordert, sind die Vorsitzenden in Abstimmung berechtigt, von diesen Aktivitäten abzuraten bzw. diese entsprechend zu modifizieren.

§11 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Tierschutz Bonn und Umgebung e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12. Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Gründung des Vereins vorläufig und nach Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht endgültig in Kraft.

Bonn, den 03.09.2023

